

Satzung LEE Bayern

Präambel

Der LEE Bayern e.V. arbeitet für die 100 % Versorgung mit Erneuerbaren Energien. Und dies in allen Sektoren: Strom, Verkehr, Wärme sowie der Bereitstellung von Energie und Stoffen für industrielle Fertigungsprozesse im Sinne des Klimaschutzes.

Der Verband versteht sich als Teil des Bundesverbandes Erneuerbare Energie, BEE e.V., und vertritt in Bayern die Ziele der Energiewende und als Dachverband die Interessen seiner Mitglieder.

Wir nutzen Naturenergien. Dabei wollen wir die Ressourcen schonen, Natur und Umwelt schützen und nachhaltig wirtschaften. Bei hierbei natürlichen Konflikten wollen wir im Dialog mit Wissenschaft und Naturschutz Lösungswege finden.

Erneuerbare Energien Anlagen verändern wir das Landschaftsbild. Umso wichtiger ist uns dann, die Bürgerinnen und Bürger bei der Planung wie beim Eigentum und Ertrag zu beteiligen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Die Gründung erfolgt als eingetragener Verein (e.V.).
2. Der Name des Vereins lautet: Landesverband Erneuerbare Energien Bayern e.V. (LEE Bayern).
3. Vereinssitz ist Freising.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Gerichtsstand ist Freising.
6. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, die gemeinsamen Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien aus der Region zur Umsetzung der Energiewende in Bayern zu verfolgen und zu verbreiten. Gesellschaft, Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit werden über die Potentiale und Leistungsfähigkeit der Erneuerbaren Energien informiert. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes der Energiewende ist Ziel des Vereins, die Umstellung der Energieversorgung auf 100% nachhaltige, regenerative Energieträger insbesondere in den Sektoren gemäß § 6 schnellstmöglich voranzutreiben und im Sinne der Vereinsinteressen und Mitglieder Einfluss auf gesamtgesellschaftliche und politische Prozesse zu nehmen.



2. Der Verein setzt sich für die Förderung des Klimaschutzes durch nachhaltige Vermeidung von Treibhausgasemissionen durch den Ausbau sowie die Förderung von Erneuerbaren Energien und Sektorenkopplung auf Basis von Erneuerbaren Energien ein und betreibt fachliche Aufklärung und stellt Information zu Klimaschutz und Energiewende bereit.
3. Der Verein setzt sich für eine Erhöhung der Energieeffizienz und Einsparung der Energieverbräuche in Kooperation mit geeigneten Partnern ein.
4. Der Verein setzt sich für gesetzliche Rahmenbedingungen ein, die den Erneuerbaren Energien ermöglichen, Verantwortung für die Versorgungssicherheit zu übernehmen. Ziel ist es, den heute schon wettbewerbsfähigen und unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen externen Kosten überlegenen Erneuerbaren Energien, einen ungehinderten Marktzugang zu ermöglichen.
5. Um die Versorgungssicherheit und -unabhängigkeit sicher zu stellen, setzt sich der Verein für die Weiterentwicklung des Energiesystems ein und spricht gegenüber allen Zielgruppen insbesondere der Politik zu sparten- und sektorenübergreifenden Themen mit einer Stimme.
6. Der Verein vertritt die Belange und Interessen seiner Mitglieder und unterstützt seine Mitglieder beim fachlichen Erfahrungsaustausch und in der Zusammenarbeit untereinander.
7. Da maßgebliche Rahmenbedingungen für die Energiewende in Bayern auf Bundesebene und auf europäischer Ebene definiert werden, unterstützt der Verein die Arbeit des entsprechenden Bundesverbandes Erneuerbaren Energien e.V. sowie des europäischen Dachverbandes der Erneuerbaren Energien und strebt der Verein die Mitgliedschaft im Bundesverband Erneuerbare Energien (BEE) an.

§ 3 Erreichung der Vereinsziele

1. Mittel des Vereins einschließlich möglicher Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen mit wesentlichen Aktivitäten im Bereich der Erneuerbaren Energien in Bayern werden. Soweit Verbände und Vereine Mitglied im LEE Bayern werden, sollen diese in ihren Satzungen im Wesentlichen die gleichen Ziele wie der LEE Bayern verfolgen.

2. Ordentliche Mitglieder müssen zugleich die Mitgliedschaft in einem der Sparte des Mitglieds entsprechenden und die Regionen übergreifenden und bundesweit aktiven Verein/Verband innehaben oder erwerben, der Mitglied im BEE e.V. ist, und der seinerseits die Aufnahme von Mitgliedern an die Mitgliedschaft in einer Landesorganisation koppelt, die Mitglied im BEE e.V. ist und ebenfalls diese Verschränkung der Mitgliedschaften vorsieht.

Hierzu gehören insbesondere Fachvereine/-verbände der Sparten Bioenergie, Geothermie und Umweltwärme, Solarenergie, Wasserkraft, Windenergie.

Sollte ein Mitglied mehreren Sparten zugeordnet werden können, entscheidet das Mitglied über die Zuordnung. Es ist auch möglich sich mehreren Sparten zuzuordnen. In diesem Fall muss das Mitglied in einem Verein oder Verband im Sinne von Nummer 2 Mitglied werden, wenn es einen solchen Verein/ Verband geben sollte.

3. Die Voraussetzung nach Nummer 2 ist durch ein Bestätigungsschreiben des Vorstands oder eines anderen geeigneten Nachweises des jeweiligen Spartenvereins/verbands zu belegen, wenn der Antragsteller bereits Mitglied in einem solchen Verein/Verband ist, andernfalls durch eine Kopie des Aufnahmeantrags oder einen anderen geeigneten Nachweis.

4. Das Entfallen der Mitgliedschaft, die nach Nummer 2 Voraussetzung der Aufnahme des Mitglieds war, führt zu einer automatischen Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des Vereinsjahres. Die Mitgliedschaft entfällt nicht, wenn keine Verpflichtung nach Nummer 2 besteht. Das Entfallen der Mitgliedschaft, die nach Nummer 2 Voraussetzung der Aufnahme des Mitglieds war, führt nicht zu einer automatischen Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des Vereinsjahres, wenn dieses Ereignis auf einer Auflösung des Vereins/Verbands beruht oder dem Austritt des Vereins/Verbandes aus dem BEE oder einem vergleichbaren Ereignis.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Entfallen der Voraussetzung in jeder Variante unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

5. Sollte es einen Spartenverein/verband nach Nummer 2 nicht geben, ruht diese Aufnahmevoraussetzung bis ein solcher besteht, so dass das Fehlen dieser Mitgliedschaft den Eintritt nicht verhindert. Sobald die Voraussetzung nach Nummer 2 erfüllt werden kann, hat das Vereinsmitglied den Eintritt in diesen Spartenverein/verband binnen 6 Monaten nach Aufforderung durch den Vorstand nachzuweisen, wobei die 6-monatige Frist mit dem Datum der Versendung beginnt.



Einer ausdrücklichen Fristsetzung durch den Vorstand bedarf es nicht. Der Vorstand soll im Aufforderungsschreiben auf die satzungsmäßige Frist hinweisen, muss es aber nicht. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, endet die Mitgliedschaft zum Ende des nach Fristablauf laufenden Vereinsjahres.

6. Das Ruhen der Aufnahmevoraussetzung nach Nummer 2 gilt für Unternehmen und Vereine/Verbände, die im Zeitpunkt der Stellung des Aufnahmeantrags keiner Sparte zugeordnet werden können oder die sparten- oder sektorübergreifend agieren.

Dies gilt insbesondere für Unternehmen aus folgenden Branchen und Gruppen:

- Energieversorgungsunternehmen (Grünstromhändler, Direktvermarkter, Contractoren, Stadtwerke, Netzbetreiber, etc.),
- Vereine für Klimaschutz und EE,
- Versicherungen und Banken,
- Anwaltskanzleien, Wirtschaftsberatungsunternehmen und andere Berater.

7. Fördermitglieder können Einzelpersonen, Unternehmen und sonstige Organisationen unabhängig von einer Mitgliedschaft in einem Spartenverein/-verband sein, die Zweck und Aufgabe gemäß § 2 und § 3 anerkennen und unterstützen. Diese erhalten die Einladung zur Mitgliederversammlung und haben ein Rede- und Antragsrecht dort, jedoch kein Stimmrecht, im Übrigen haben sie das passive Wahlrecht.

8. Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung aufgenommen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig.

9. Beim Eintritt ordnet sich jedes Mitglied einer oder mehreren Sparten und/oder einem Sektor nach § 6 zu. Nach dieser Zuordnung richtet sich die Berechtigung in der Mitgliederversammlung die Vertreter der Sparte/des Sektors in den Fachgruppen zu wählen. Mitglieder, die sich mehreren Sparten zuordnen, können auch in jeder ausgewählten Sparte wählen.

Mitglieder, die sich keiner Sparte oder einem Sektor zuordnen können, ordnen sich dem Bereich spartenübergreifend nach § 6 zu. Sie sind in der Mitgliederversammlung für alle Vorstandsämter wahlberechtigt.

10. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Auflösung oder Ausschluss. Der Austritt muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam.



11. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn das Mitglied gegen die Satzung grob verstößt, das Ansehen des Verbands beschädigt oder dessen Arbeit erheblich behindert. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich gegen etwaige Vorwürfe zu äußern. Gegen die Entscheidung ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet. Im Falle eines Verzugs mit dem Mitgliedsbeitrag endet die Mitgliedschaft automatisch mit dem Ablauf der in der zweiten Mahnung genannten Zahlungsfrist, die mindestens drei Wochen ab dem Datum der Versendung betragen muss.

12. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verband. Ausgenommen sind solche Ansprüche für vorsätzlich herbeigeführte Schäden und solche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch fahrlässige, dem Verein zuzurechnende Pflichtverletzungen beruhen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand, der aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den Beisitzern besteht,
- die Fachgruppen,
- der Beirat.

§ 6 Fachgruppen, Sparten und Sektoren

1. Die Entwicklung der fachlichen Inhalte und Positionen soll nach Möglichkeit in Fachgruppen erfolgen. Diese werden vom Vorstand bestimmt.

Die Tätigkeiten der Mitglieder können Sparten im Sinne der Quelle einer Erneuerbaren Energie zugeordnet werden. Diese sind derzeit: Bioenergie, Solarenergie, Geothermie und Umweltwärme Wasserkraft, Windkraft und spartenübergreifend.

Die Tätigkeiten der Mitglieder können bestimmten Sektoren im Sinne der Energieverwendung zugeordnet werden. Diese sind derzeit: Strom, Wärme und Mobilität.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Sparten und Sektoren zu definieren.

2. Es soll spartenbezogene Fachgruppen geben. Daneben kann es für spartenübergreifende Mitglieder Fachgruppen geben.

3. Bei Bedarf können sektorbezogene Fachgruppen gebildet werden.

4. Für Mitglieder, die weder einer Sparte noch einem Sektor zugeordnet werden können, insbesondere Mitglieder nach § 4 Nummer 6 können eigene Fachgruppen gebildet werden.



5. In den Fachgruppen sollen die jeweils sparten- und sektorenspezifischen erneuerbare Energie-Themen behandelt werden bzw. sonstige spezifische Themen
6. Mitglieder, die sich mehreren Sparten und Sektoren zugeordnet haben, können neben der Vertretung in einer möglichen spartenübergreifenden Fachgruppe auch gleichzeitig in einer oder mehreren Fachgruppen vertreten sein.
7. Näheres regelt eine Geschäftsordnung. Für die Schaffung von Fachgruppen und die Berufung in die Fachgruppe ist der Vorstand zuständig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie entscheidet über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten, die nicht dem Vorstand per Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung zur Entscheidung zugewiesen sind.

Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Näheres zur Anzahl und Gewichtung der Stimmen regelt die Beitragsordnung.

Mitglieder haben die Möglichkeit, ihre Stimmen auf ein anderes Mitglied zu übertragen. Hierzu ist eine Vollmacht auszustellen. Einem Mitglied können maximal die Stimmen eines Mitglieds übertragen werden.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen zählen. In den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

- Wahl des Vorsitzenden des Vorstands
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
- Wahl der Beisitzer,
- die Wahl mindestens zweier Kassenprüfer,

- Wahl von Delegierten, insbesondere für die Delegiertenversammlung des BEE e.V.,
- Annahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie der Jahresfinanzplanung,
- Entlastung des Vorstandes,
- die Einführung oder Änderung der Beitragsordnung.

3. Bei der Delegiertenwahl für die BEE-Delegiertenversammlung wird eine eindeutige Reihenfolge der gewählten Personen geführt (Delegiertenwahlliste), insbesondere wenn aufgrund der Umstände noch nicht sicher bestimmt werden konnte und wurde, wie viele Delegiertenplätze dem Verein in der Delegiertenversammlung des BEE zustehen. Die Wahl kann demgemäß bereits vor dem Kalenderjahr stattfinden, für das die Delegierten ihr Amt



wahrnehmen sollen.

4. Es werden so viele Delegierte als zu entsendende Delegierte und als Ersatzdelegierte gewählt, dass nach Ermessen des Vorstandes in jedem Fall genügend Delegierte bereitstehen, auch unter Berücksichtigung von Krankheiten, späteren Verzichten oder vergleichbaren Umständen. Die Blockwahl ist zulässig. Einzelheiten können durch eine LEE-Wahlordnung für BEE-Delegierte geregelt werden.

5. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder und Stimmen beschlussfähig.

6. Für die Änderung der Satzung und die Abberufung einzelner Mitglieder des Vorstandes ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen zählen.

7. Sollten formale Satzungsänderungen von Rechts wegen oder auf Aufforderung von Behörden erforderlich werden, kann diese der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung beschließen, muss dazu jedoch auf der nächsten Mitgliederversammlung informieren

8. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch hier lediglich rede- und antrags- jedoch nicht stimmberechtigt, im Übrigen haben sie das passive Wahlrecht.

§ 8 Einberufung, Durchführung und Leitung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die reguläre Mitgliederversammlung unter Vorschlag einer Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen (Datum der Versendung) schriftlich ein, wobei auch die Versendung per Mail zulässig ist, und kann diese Einberufung nebst Tagesordnung zusätzlich auf der Homepage veröffentlichen.

2. Der Vorstand beruft die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte, mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich ein, wobei auch die Versendung per Mail zulässig ist, und kann diese Einberufung nebst Tagesordnung zusätzlich auf der Homepage veröffentlichen.

3. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung einer regulären Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Eine Nachtragstagesordnung muss spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gemacht werden durch Veröffentlichung der angepassten Tagesordnung auf der Homepage des Vereins.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes nach § 9 Nummer 7 oder auf Antrag von mindestens 10% aller Mitglieder einzuberufen.



5. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes einen Versammlungsleiter. Dieser ist in der Regel der/die Vorsitzende bzw. einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter/innen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

6. Die Mitgliederversammlungen kann als Präsenzversammlung oder Kombination aus virtueller Versammlung und Präsenzversammlung durchgeführt werden. Sie kann auch ausschließlich als virtuelle Versammlung in einem gesicherten online-Kommunikationsraum durchgeführt werden.

Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme im virtuellen Weg werden den Delegierten und Teilnehmern der Versammlung spätestens 3 Stunden vor Beginn der Veranstaltung elektronisch oder in Textform mitgeteilt.

7. Stimmabgabe erfolgt per Akklamation, per Handzeichen oder in einem geeigneten elektronischen Verfahren unabhängig von der Form der Mitgliederversammlung.

8. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt eine geheime Abstimmung. Diese erfolgt schriftlich oder online in einem dafür geeigneten Verfahren.

§ 9 Der Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung berufene Vorstand (Gesamtvorstand) hat mindestens 3 und höchstens 9 Mitglieder. Dieser setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern. Er wird in folgender Reihenfolge gewählt:

a) Geschäftsführender Vorstand:

- ein/e Vorsitzende/r,
- ein/eine bis zu vier Stellvertreter/innen.

Jede Sparte nach § 6 darf nur einmal im geschäftsführenden Vorstand vertreten sein muss es aber nicht, wenn es mehr Sparten als Vorstandsämter gibt.

Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vorstand gem. § 26 BGB; jedes Vorstandsmitglied im geschäftsführenden Vorstand ist einzelvertretungsberechtigt.

b) Beisitzer:

- bis zu 4 Beisitzer



Alle Sparten nach § 6 sollen im Vorstand vertreten sein und werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Beisitzer haben keine Vertretungsbefugnis. Hat sich ein Mitglied mehreren Sparten zugeordnet, darf es nur eine Sparte im Vorstand vertreten.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während dieser Periode können diese bis zum Ende der laufenden Periode nachgewählt werden. Bis zur Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand das Recht zur Selbstergänzung. Die Wiederwahl ist zulässig. Wenn mehr als 1/4 der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB ihr Amt niederlegen, ist die Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Mit der Neuwahl beginnt eine neue Amtsperiode.

3. Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.

4. Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens quartalsweise statt und werden in der Regel mit einer Frist von einer Woche per Post, Fax oder E-Mail durch den Vorsitzende/n oder einen seiner/ihrer Stellvertreter/innen einberufen.

6. Der/die Vorstandsvorsitzende oder einer der Stellvertreter/innen leitet die Vorstandssitzungen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Vorstandsmitglied, das die Sitzung geleitet hat, zu unterschreiben ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 1/3 seiner Mitglieder virtuell oder persönlich anwesend sind. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen.

Auf Wunsch von 1/3 der Vorstandsmitglieder kann der Beirat fachlich beratend hinzugezogen werden.

7. Auf Wunsch von 1/3 der Vorstandsmitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

8. Der Vorstand ist insbesondere für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:

- a. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- c. Einberufung der Mitgliederversammlung
- d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e. Erarbeitung von Vorschlägen zur Beitragsordnung
- f. Vorschlag der Delegierten für die BEE-Delegiertenversammlung.



9. Darüber hinaus ist der geschäftsführende Vorstand zuständig für:

- a. Geschäftsführung und Vertretung des Vereins in allen Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen
- b. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- c. Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sonstiger Rechnungsabschlüsse sowie der Jahresfinanzplanung

10. Im Vorstand des Vereins dürfen die Vertreter einer Sparte nach § 6 in den diese Sparte fachlich betreffenden Angelegenheiten nicht überstimmt werden, auch nicht bei Abwesenheit.

11. Der/die jeweils amtierende/n Geschäftsführer/in des Vereins nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 10 Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat einrichten. Dessen Vertreter haben kein Stimmrecht und müssen kein Mitglied sein. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Mitglieder haben das Recht Personen als Beiräte vorzuschlagen. Der Beirat hat die Aufgabe den Landesverband über aktuelle Entwicklungen im politischen und wissenschaftlichen Umfeld zu beraten und Entscheidungsträger mit einzubinden. Der Beirat soll dabei auch eine Plattform zur Diskussion von Ideen und Ansätzen bieten, die Verankerung des LEE Bayern auf politischer, fachlicher und wissenschaftlicher Ebene sicherstellen und zur positiven Reputation des Verbandes beitragen.

2. Der Beirat kann zu Vorstandssitzungen geladen werden. Beiräte haben in diesen kein Stimmrecht.

§ 11 Beiträge und Haftung

1. Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes einen Jahresbeitrag fest und beschließt diesen in einer Beitragsordnung.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist auf Beschluss des Vorstands an eine geeignete Zahlstelle zu leisten, insbesondere eine Zahlstelle des BEE e.V., die auch als Einzugsstelle fungieren kann.

3. Die Beitragsordnung regelt den Beitragssatz, dessen Erhebung sowie die Anzahl der Stimmen je Mitglied in der Mitgliederversammlung, wobei jedes Mitglied mindestens eine volle Stimme haben muss. Dabei wird sichergestellt, dass größere Einzelmitglieder kein überproportionales Gewicht bei Abstimmungen erhalten. Eine Obergrenze an Stimmen je Mitglied für die Mitgliederversammlung ist in der Beitragssatzordnung festzulegen.



4. Zusätzlich zu den regulären Beitragssätzen können Mitglieder freiwillige Zusatzbeiträge leisten, um die Arbeit des LEE Bayern zu unterstützen. Diese sind jedoch an keine Konditionen in Bezug auf eine individuelle Dienstleistung oder an eine weitere Einflussnahme auf den LEE Bayern gebunden.

5. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereines beschränkt sich auf die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages. Eine Nachschusspflicht oder persönliche Haftung besteht nicht.

6. Der Verein kann zur Unterstützung der Arbeit entsprechender Verbände der Erneuerbaren Energien auf Landes-, Bundes- und Europaebene entsprechende Mitgliedschaften begründen.

§ 12 Die Geschäftsstelle

1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.

2. Der Verein kann eine Geschäftsführung sowie weitere Personen und Dienstleistungen zur Unterstützung der Vereinsarbeit engagieren. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die der Vorstand bestimmt.

Der Leiter der Geschäftsstelle kann Vollmacht als ein besonderer Vertreter nach §30 BGB erhalten, um dessen Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. Soweit ein Vorstandsmitglied zugleich Geschäftsführer ist, sind die Vorgaben nach §34 BGB einzuhalten.

§ 13 Unterstützung und Kooperation mit anderen Verbänden

1. Der Verein kann zur Unterstützung seiner Arbeit auch mit anderen Verbänden und Organisationen zusammenarbeiten und bei diesen selbst Mitglied werden in Übereinstimmung mit den satzungsgemäßen Zielen des LEE Bayern.

2. Der LEE Bayern strebt eine Mitgliedschaft im Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. an.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von dieser mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Stimmen aller Mitglieder (Quorum) beschlossen werden. Bei Nichterreichung des Quorums muss der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, bei der kein Quorum mehr in Bezug auf die anwesenden Stimmen erforderlich ist.



Der Verein kann auf dieser zweiten Sitzung auch mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn der geschäftsführende Vorstand zurücktritt oder abgewählt wird und nicht mehr nachbesetzt werden kann.

2. Bei der Auflösung des Vereines verfügt die letzte Mitgliederversammlung über etwa vorhandenes Vermögen des Vereines.

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Gründungsversammlung vom 15.12.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.12.2023 mit Nachträgen vom 02.02.2024 sowie 08.03.2024 beschlossen.

